

Satzung zur 1. Änderung

der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke

(1. Änd. Fw-AeZs)

Aufgrund §§ 3, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 27 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am **11.12.2020** die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs) vom 09.03.2020 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 4/2020 vom 26.03.2020), wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke bemessen sich auf der Grundlage der Mitgliederanzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 9 dieser Satzung.“

(2) § 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke nach § 7 dieser Satzung sind von den Ortswehrführern der örtlichen Feuerwehreinheiten für kameradschaftliche Veranstaltungen oder ähnliche, dem Zusammenwachsen dienende Maßnahmen abzurufen.“

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz in besonders übertragenen Funktionen sowie Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungs- und zuwendungssatzung Fw-AeZs) tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 11.02.2021

Böttche
Amtdirektor